

# Zürcher Boxverband

## STATUTEN

### ART. 1

Der Kantonalzürcherische Amateurboxverband umfasst die Vereine des Kantons Zürich, die den Amateurboxsport pflegen und dem Schweizerischen Boxverband angeschlossen sind. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### ART. 2

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Amateurboxsportes durch:

- a) Propagierung des Amateur-Boxsportes;
- b) Durchführung von Anfänger-, Trainer-, Pfleger- und Kampfrichterkursen;
- c) Vertretung der Interessen der dem Verband angeschlossenen Vereine gegenüber dem Zürcher Kantonalverband für Sport;
- d) Unterstützung der Vereine bei Gesuchstellung für staatliche Subventionen, Sport-Totogelder, Zuteilung geeigneter Trainingsräume etc.

In politischen und konfessionellen Angelegenheiten ist der Verband neutral.

### ART. 3

Die Mitgliedschaft erwerben:

- a) Vereine, welche im Kanton Zürich den Amateurboxsport betreiben und dem Schweizerischen Boxverband angeschlossen sind;
- b) Körperschaften und Personen, welche die Bestrebungen zur körperlichen Ertüchtigung unterstützen.

Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vollzogen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Vereines oder durch Ausschluss. Austritte müssen schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand eingereicht werden, der den Gesuchen nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen entsprechen kann. Der Ausschluss erfolgt bei Feststellung verbandsschädigender Tätigkeit oder bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen im Zeitraum eines Jahres, von der Fälligkeit an gerechnet. Er kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der Generalversammlung ausgesprochen werden. Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine und ihre Stellung zum SBV wird durch die Zugehörigkeit zum Kantonalzürcherischen Amateurboxverband nicht berührt.

### ART. 4

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die Generalversammlung setzt alljährlich den Jahresbeitrag fest, der in der Regel binnen Monatsfrist zu entrichten ist.

### ART. 5

Die Geschäfte des Verbandes werden besorgt durch:

- a) Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung;
- b) Die Versammlungen und Kommissionen;
- c) Den Vorstand;
- d) Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstellen).

## ART. 6

An den Versammlungen werden die Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen finden offen statt, insofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschliesst.

## ART. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie setzt den Jahresbeitrag fest, nimmt die Jahres-, Jahresrechnungs- und Revisorenberichte ab, genehmigt das Budget und trifft die statutarischen Wahlen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat 6 Wochen vorher zu erfolgen; Anträge sind 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste ist spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Das Protokoll der Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen nach der Tagung den Mitgliedern zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt in der nächstfolgenden Generalversammlung. Jeder Verein ist berechtigt, mindestens einen Abgeordneten zu entsenden. Die Stimmkraft eines Vereins bemisst sich wie folgt:

<i>Anzahl Vereinsmitglieder</i>	<i>Stimmen</i>
1 - 50	1
51 - 100	2
101 - 200	3
201 - 300	4
301 - 400	5

Ausserdem hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Verspätet eingereichte Anträge oder unvorhergesehene Vorschläge müssen von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten-Stimmen erheblich erklärt werden, bevor sie zur Behandlung gelangen können.

## ART. 8

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus 5-7 Mitgliedern, unter angemessener Berücksichtigung der angeschlossenen Vereine. Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, und zwar mit einem Vizepräsidenten, einem Protokollführer und eventuellen Beisitzern. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Art. 7 in die Befugnisse der Generalversammlung fallen. Das Geschäftsjahr dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung.

## ART. 9

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche die Rechnung des Verbandes prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag stellen. Die Rechnungsrevisoren sind nur für zwei aufeinanderfolgende Jahre wiederwählbar.

## ART. 10

Zu einer Statutenänderung sind 2/3 der anwesenden Abgeordnetenstimmen notwendig.

## ART. 11

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen

Generalversammlung beschlossen werden und zwar mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle einer Auflösung wird über das vorhandene Vermögen und Inventar auf Antrag der Mitgliedsvereine bestimmt. In diesem Falle gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

ART. 12

Vorliegende Statuten wurden am 31. Mai 1943 bzw. am 4. Juli 1960 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, den 30. Juni 2000  
Boxverband

Kantonalzürcherischer Amateur-

Der Präsident:  
Thomas Horat

Der Aktuar:  
Yves Bruggmann